



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/011/1673

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

**Servicedienst Büro des
Bürgermeisters, Ratsarbeit**

11.11.2009

Thomas Wulf

Beratungsfolge

Termin

Rat

07.12.2009

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005.

**1. Satzung zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der Stadt Oelde
vom 1. November 2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die folgenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17.01.2005 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:
- a. Bezirk Kirchspiel
 - b. Bezirk Sünninghausen
 - c. Bezirk Lette
 - d. Bezirk Stromberg

Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder/und sachkundige Bürger oder / und sachkundige Einwohner können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.
- (3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Integrationsrat / Integrationsausschuss

- (1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO Wahlberechtigten wird ein Integrationsrat errichtet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 2/3 der Mitglieder werden nach den Vorschriften des § 27 GO gewählt.
- (3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.

- (4) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (§ 27 Abs. 7 GO). Er regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Dem Integrationsrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (8) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Integrationsrat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Integrationsrat weiter beratende Mitglieder berufen. Dem Integrationsrat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an, soweit diese Fraktion kein Mitglied des Integrationsausschusses stellt.
- (9) Der Rat kann beschließen statt eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften zu bilden. Die Zahl der nach § 27 GO gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (10) § 7 Abs. 4 bis 7 gelten für den Integrationsausschuss entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen.
An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (5) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.

- (6) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

Artikel II Geschlechtsspezifische Formulierungen

In die Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen der Stadt Oelde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Artikel III Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft.

Sachverhalt:

Die durch die Neukonstituierung des Rates erfolgten Änderungen machen eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Oelde erforderlich. Anlässlich dieser Anpassung sollten weitere Überarbeitungsbedarfe der Hauptsatzung mit berücksichtigt werden.

Folgende Bestimmungen werden angepasst/eingefügt:

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen

Aufgrund des Neuzuschnittes der Bezirksausschüsse ist eine Anpassung erforderlich. Um nicht anlässlich jeder Veränderung der Zusammensetzung wieder die Hauptsatzung ändern zu müssen, sollte auf eine umfassende, allgemeine Formulierung umgestellt werden.

§ 7 Integrationsrat / Integrationsausschuss

§ 27 der Gemeindeordnung wurde neugefasst. Eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung ist daher erforderlich. Kleinere inhaltliche Anpassungen berühren das Wesen der Vorschrift nicht.

§ 10 Ausschüsse

Durch die Bildung eines separaten Finanzausschusses kann § 10 Abs. 2 der jetzigen Fassung der Hauptsatzung ersatzlos entfallen. Die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 14 Beigeordnete

§ 71 GO schreibt vor, dass die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festgelegt wird. Ein Verweis auf einen Ratsbeschluss oder eine Formulierung in der Art „bis zu ...“ ist daher nicht möglich. Die Anpassung der Hauptsatzung an die tatsächlichen Verhältnisse (zwei Beigeordnete) sollte vorgenommen werden. Eine spätere Änderung der Hauptsatzung bleibt unbenommen möglich.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer (sowie alle weiteren Mitarbeiter) werden an allen Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilnehmen, sofern und soweit dies erforderlich und gewünscht ist.

§ 16a

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Die klarstellende Formulierung sollte aufgenommen werden.